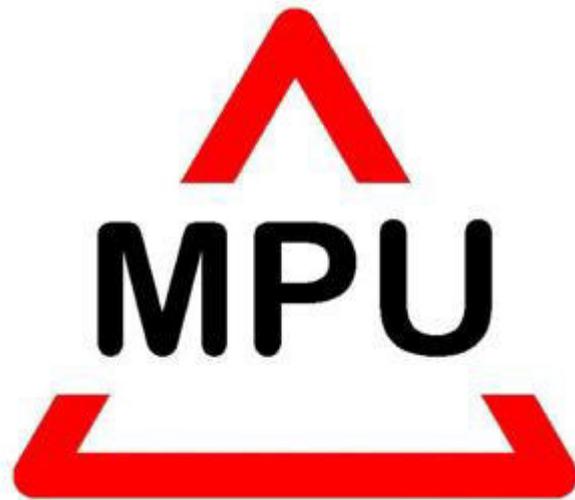


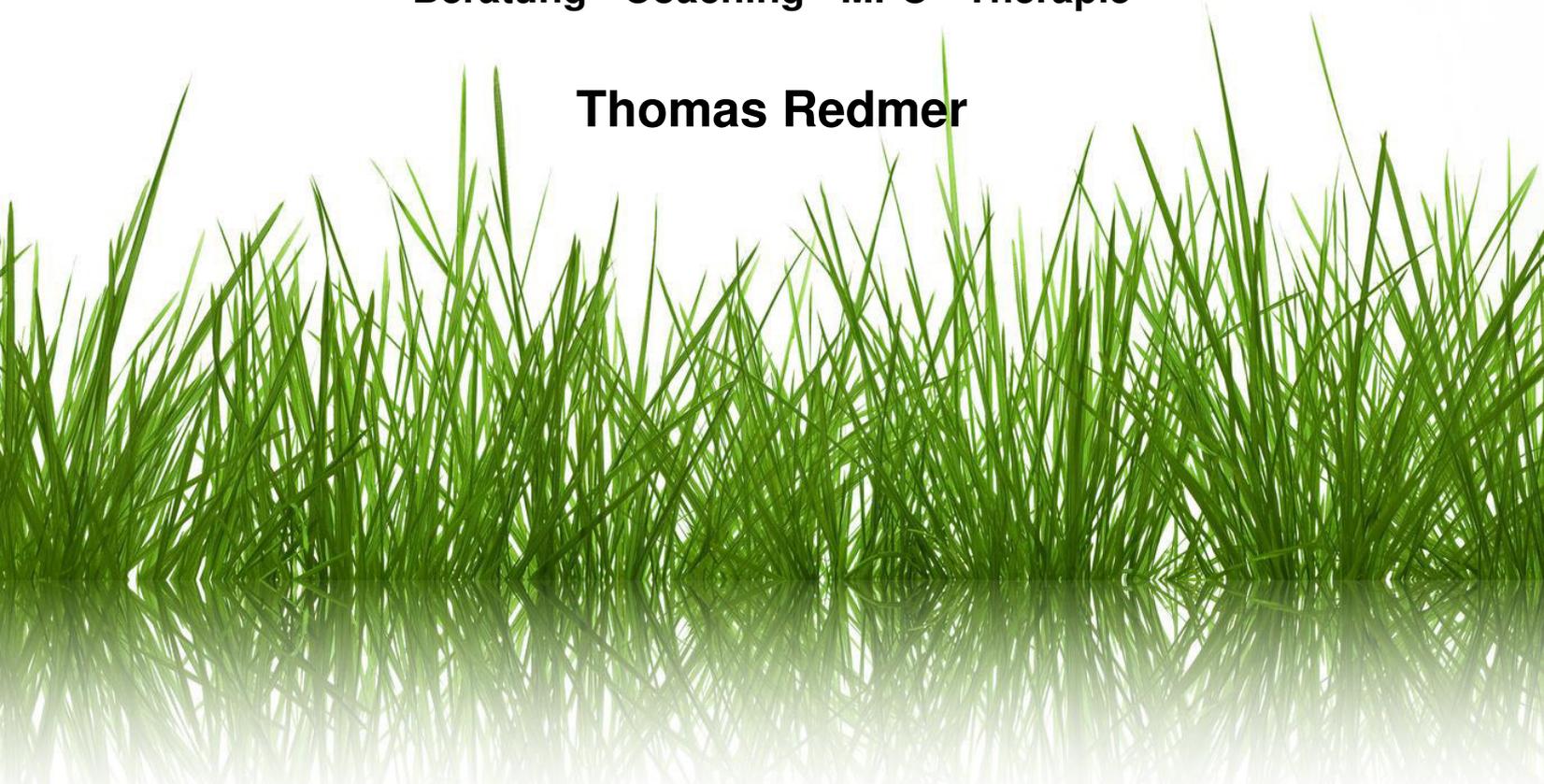
Die



Strafe oder zweite Chance ?

Beratung - Coaching - MPU - Therapie

Thomas Redmer





Inhaltsverzeichnis

Die MPU	4
Warum MPU?	4
Was Gutachter in Erfahrung bringen sollen.....	4
Soll man den Gutachtern alles sagen – was soll man nicht sagen?	5
Wann erfahren Sie das Ergebnis der MPU?.....	5
Wie Sie feststellen können, was Sie verändern müssen!	5
Wie Sie sich auf die MPU vorbereiten können!	5
Umfang und Kosten der Beratung.....	6
Ablauf der MPU	7
Zur Info	9
Weitere Schritte	10
Abstinenznachweis MPU nach Alkoholauffälligkeit.....	10
Abstinenznachweis MPU nach Drogenauffälligkeit.....	10
Ablauf der MPU	11
Reaktionstest MPU	11
Medizinische Untersuchung MPU	11
Psychologische Untersuchung MPU	11
MPU Ergebnis.....	12
Entscheidung.....	12
Kosten der MPU	13
Alkoholberechnung nach der Widmark´schen Formel	13
Thomas Daldrup Cannabiskonsum und Fahreignung	14
Auszug aus den Begutachtungsleitlinien	15
3.13 Alkohol.....	15
3.13.1 Missbrauch lt. ICD-10 Schädlicher Gebrauch.....	15
3.13.2 Abhängigkeit	16
3.14 Betäubungsmittel und Arzneimittel	18
3.14.1 Sucht (Abhängigkeit) und Intoxikationszustände	18
3.15 Intellektuelle Leistungseinschränkungen	19
3.16 Straftaten	21
3.17 Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften	21



Die MPU

Eine MPU ist weder eine zusätzliche Strafe noch soll Ihnen "Geld aus der Tasche gezogen" werden. Vielmehr soll individuell bei Ihnen festgestellt werden, dass Sie zukünftig keine erhöhte Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen.

Eine MPU wird angeordnet, wenn das Risiko für eine erneute Auffälligkeit besonders hoch ist. Aus Studien weiß man, dass nach bestimmten Auffälligkeiten (beispielsweise nach einer Trunkenheitsfahrt ab 1,6 ‰ Blutalkoholkonzentration) die Wahrscheinlichkeit für eine erneute Auffälligkeit deutlich erhöht ist.

Am Beispiel Trunkenheitsfahrt heißt das: Es fallen etwa fünf Prozent (also einer von 20) der Kraftfahrer mit Alkohol im Straßenverkehr auf. Von denen, die eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ und mehr dabei erreicht haben, fallen dann rund 50 Prozent (also einer von zwei) wieder auf.

Die Kosten für eine MPU sind über eine verbindliche Gebührenordnung (**GebOSt**) geregelt. Fragen Sie bei der MPU-Stelle nach, ob darüber hinaus zusätzliche Kosten auf Sie zukommen.

Warum MPU?

Wenn man weiß, dass beim Beispiel der Trunkenheitsfahrt rund 50 Prozent wieder auffallen, weiß man auch, dass etwa 50 Prozent nicht wieder auffallen. Also wissen wir, dass Menschen aus Fehlern lernen und ihr Verhalten ändern können.

Es soll darum gehen, über die Statistik hinaus für den Einzelfall, also für Sie, eine Risikoeinschätzung zu leisten. Das Gutachten ist damit eine wichtige Entscheidungshilfe für die Führerscheinstelle. Die Zuständigen dort wollen wissen, ob Sie aus dem Fehler (der/den Auffälligkeit/en) gelernt haben und Ihr Verhalten erfolgreich und stabil verändert haben.

Genau das soll bei einer MPU zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geprüft werden.

Was Gutachter in Erfahrung bringen sollen

Gutachter beurteilen nicht im luftleeren Raum oder nach Sympathie oder Tageslaune. In den "Begutachtungs-Leitlinien" der Bundesanstalt für Straßenwesen und den "Beurteilungskriterien" der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin ist beschrieben, welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, damit eine MPU positiv werden kann.

Überlegen Sie, was Sie dazu beigetragen haben, damit Ihre Fahrerlaubnis entzogen werden musste beziehungsweise werden muss. Auch wenn Sie der Meinung sein sollten, zu Unrecht bestraft worden zu sein – bei der MPU müssen rechtskräftige Entscheidungen als Tatsache gewertet werden.

Bei der MPU wird geprüft, ob Sie aus Ihren Fehlern gelernt haben und Ihr fehlerhaftes Verhalten verändert wurde. Gutachter gehen davon aus, dass Menschen sich nur dann erfolgreich (ausreichend erprobt und stabil, in der Regel zwischen sechs Monaten und einem Jahr) verändern können, wenn geklärt ist,

- **was** Sie genau falsch gemacht haben,
- **warum** Sie es so und nicht anders gemacht haben.

Wenn Sie das dem Gutachter erklären konnten, ist es außerdem wichtig, dass Sie beschreiben können

- wann und warum Sie **eine Entscheidung getroffen haben, Ihr Verhalten zu ändern,**



- wie **Sie diese Änderung umgesetzt und vielleicht auch durchgesetzt haben,**
- **und was sich** dadurch bei Ihnen **inzwischen verändert hat.**

Schließlich muss noch geklärt werden können,

- **wodurch Sie sicherstellen wollen und können,** dass es nicht wieder zu den früheren Fehlern kommen wird – also, welches neue Verhalten Sie künftig zeigen werden.

Auf dieser Basis sollen die Zuständigen bei Ihrer Führerscheinstelle nachvollziehen können, dass Sie nicht wieder im Straßenverkehr auffallen.

Soll man den Gutachtern alles sagen – was soll man nicht sagen?

Gutachter fragen genau nach, ob Sie Ihre Fehler sehen, die Entwicklung zu dem Fehlverhalten (äußere und persönliche Bedingungen) erkannt haben und Ihr Verhalten ausreichend und stabil verändert haben. Trauen Sie sich, offen über alles zu sprechen. Wenn Sie den Gutachtern Wichtiges nicht mitteilen, fehlen bei der Beurteilung Informationen, und die Gutachter können im Gutachten nicht nachvollziehbar begründen, dass die Bedenken nicht mehr bestehen.

Der Gutachter kann immer nur alle nötigen Fragen stellen und sieht das auch als seine Verantwortung. Dafür, dass die nötigen Informationen zur Klärung der Bedenken beitragen werden, sind Sie als Betroffener verantwortlich.

Wann erfahren Sie das Ergebnis der MPU?

Die Gutachter werden Ihnen, wenn möglich, noch am Untersuchungstag das voraussichtliche Ergebnis mündlich mitteilen. Es kann sein, dass noch kein Ergebnis mitgeteilt werden kann, wenn

- noch Befunde abzuwarten sind,
- es nötig ist, dass sich Gutachter mit Kollegen beraten.

Bis zur Versendung des Gutachtens können nach Eingang aller eventuell noch ausstehenden Befunde 10 bis 14 Werktage vergehen.

Die Entscheidung über die Fahrerlaubnis trifft ausschließlich Ihre Führerscheinstelle.

Wie Sie feststellen können, was Sie verändern müssen!

Wenn Sie genau in sich hineinhorchen und vielleicht auch noch berücksichtigen, was andere Menschen (Partner/in, Freunde) Ihnen immer mal gesagt haben, dann haben Sie möglicherweise erste Ideen, was Sie ändern sollten. Wenn es um Alkohol-/Drogen-/Medikamentenkonsum geht, kann es auch nützlich sein, Ihren Arzt oder eine Alkohol- und/oder Drogenberatungsstelle aufzusuchen und um Rat zu fragen.

Wie Sie sich auf die MPU vorbereiten können!

Der Besuch eines kostenlosen Infoabends:

Sowohl Begutachtungsstellen als auch viele Anbieter von Beratungs- und Vorbereitungsmaßnahmen bieten kostenlose Infoabende an, in denen ein ausgebildeter und erfahrener Verkehrspsychologe für allgemeine Fragen zur Verfügung steht. Fragen Sie nach den nächsten Terminen einer Stelle Ihrer Wahl.

**Der Besuch einer verkehrspsychologischen Einzelberatung:**

Praktisch alle Anbieter von Beratungs- und Vorbereitungsmaßnahmen bieten individuelle Einzelgespräche an. Hier können Sie klären, wie Ihre persönlichen Chancen stehen und was speziell Sie weiter tun können und sollten.

Was Sie selbst tun können:

Um sich einen Überblick über die eigene Entwicklung zu verschaffen, kann es nützlich sein, einen tabellarischen Lebenslauf über die Zeit anzufertigen, ab der es zu Auffälligkeiten gekommen ist. Das kann eine gute Grundlage für eine weiterführende Analyse durch Sie sein, warum sich diese Entwicklungen so ergeben hatten.

Wann weitere Maßnahmen Sinn machen:

Weitere vorbereitende Maßnahmen machen immer dann Sinn, wenn Sie - auch nach Rücksprache mit vertrauenswürdigen Ansprechpartnern - nicht abschließend beantworten können, warum (persönliche Gründe) es zur Auffälligkeit oder zu den Auffälligkeiten gekommen ist und wie Sie sicher erneute Auffälligkeiten verhindern wollen.

Ein möglicher Weg zur erfolgreichen MPU.

Umfang und Kosten der Beratung**MPU-Vorbereitungen**

Gerne würde ich Ihnen einen festen Betrag nennen, den Sie investieren müssen, um bei mir eine qualifizierte MPU-Vorbereitung zu erhalten und mit ihr vorzügliche Aussichten auf ein positives Gutachten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ein solches Pauschalangebot vorab nicht möglich ist. Ich möchte Ihnen aber sagen, mit welchem finanziellen Engagement Sie üblicherweise rechnen müssen und dazu ist es unumgänglich, einzelne Konstellationen näher anzusehen.

a. Standardfall (einfacher Begutachtungsanlass ohne Komplikationen)

Eine MPU-Vorbereitung dauert im Standardfall üblicherweise 5 - 6 Sitzungen zu je 50 Minuten und kann dann auch abgeschlossen werden. Der Standardfall liegt vor, wenn eine einzige Anlassgruppe gegeben ist, d.h. Sie etwa nur aufgrund eines Alkoholvergehens, einer Punktehäufung oder eines Drogendelikts zur MPU aufgefordert wurden.

Er liegt weiterhin dann vor, wenn Ihr Fall keine besonderen Komplikationen erkennen lässt, mithin die Hintergründe der Fehlentwicklung sich rasch und zuverlässig in der Beratung darstellen. Dies ist in der Mehrzahl der Fälle gegeben, wobei die Offenheit des Klienten sowie die optimale Kooperation von Berater und Klient natürlich wesentlichen Anteil an einer effizienten Schulung haben.

b. Komplexe Vorgeschichte

Sollte zwar ein einziger Anlass vorliegen, jedoch zur Aufklärung der Fehlentwicklung eine intensivere Besprechung der Vorgeschichte erforderlich sein, dann mag es angehen, dass zwei oder drei zusätzliche Stunden anfallen.

Eine solche Konstellation ist etwa im Falle eines Alkoholvergehens bei schwerer privater Problematik denkbar, im Kontext von Punkteverstößen bei heikler, juristisch nicht leicht durchschaubarer beruflicher Notlage oder im Rahmen von Drogenvergehen bei langjähriger Verwicklung in die Szene.

Oft lässt sich dies bereits in der Sprechstunde bzw. beim Studium der Akte oder eines Vorgutachtens erkennen, manchmal jedoch erst im Laufe der Beratung. Natürlich gebe ich Ihnen dann auch ein entsprechendes Feedback.

c. Mehrfachanlass

Nicht alle Autofahrer haben das relative Privileg, mit einem Anlass auszukommen. Wenn beispielsweise neben einer Alkoholproblematik ein Fahren ohne Fahrerlaubnis vorliegt oder weitere Punkteverstöße



angefallen sind oder wenn mit Aggressionsdelikten wie Nötigung bzw. Körperverletzung das strafrechtliche Terrain betreten ist oder wenn gar zusätzlich ein Drogenvergehen aktenkundig ist, erhöht sich dementsprechend die Anzahl der erforderlichen Sitzungen.

Zwar fallen Teile der Beratung – etwa das biographische Modul – nur einmal an; auch kann mit Blick auf die lebensgeschichtlichen Hintergründe der Verstöße zumeist eine Komprimierung von Informationen erfolgen, doch werden je nach Schwere des zusätzlichen Anlasses weitere Sitzungen unvermeidbar sein.

Handelt es sich freilich um einen vollwertigen zusätzlichen Anlass, so kann sich der Beratungsumfang fast verdoppeln. Noch aufwendiger wird eine MPU-Vorbereitung im seltenen Dreifachanlass, wenn etwa eine Alkohol- und Drogenproblematik sowie eine verkehrs- oder strafrechtliche Fragestellung gegeben ist.

Da solche Fälle individuell beurteilt werden müssen, empfiehlt es sich, Kontakt mit mir aufzunehmen und in einer Sprechstunde einen ersten Überblick zu gewinnen. Sie werden dann erfahren, mit welchem Beratungsumfang Sie konkret rechnen müssen.

Ablauf der MPU

MPU, medizinisch-psychologische Untersuchung oder Fahreignungsbegutachtung in einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF).

Über die MPU wird viel geredet und geschrieben. Leider auch viel Unsinn, deshalb ist der Hilfesuchende oft irritiert. Hier wollen wir aufklären.

Wie kommt es zur MPU und warum ist eine professionelle Beratung wichtig?

1. Vertrauensbonus verspielt
2. Eignung selbst in Frage gestellt
3. Die MPU als Chance
4. Professionelle Hilfe als Vorbereitung
5. Das Gutachten
6. Gefahren für Wiederholer
7. Gut Ding will Weile haben
8. Nepper, Schlepper, Bauernfänger

1. Vertrauensbonus verspielt

Jeder Fahrerlaubnis-Erstbewerber bekommt bei der Erteilung des Führerscheins einen Vertrauensbonus hinsichtlich seiner Eignung zum Führen eines Kfz. Wer diesen Vertrauensbonus verwirkt hat, z. B. durch Alkohol/Drogen am Steuer oder durch hartnäckiges Punktesammeln, hat es schwer, dieses Vertrauen in seine Eignung zurück zu gewinnen. Die MPU wurde seinerzeit hauptsächlich konzipiert und etabliert, um charakterlich ungeeignete Verkehrsteilnehmer auszufiltern. Im Falle von Alkohol am Steuer lässt sich das sehr schön auf den Punkt bringen: "Die MPU dient dazu, herauszufinden, ob der Bewerber ein trinkender Fahrer oder ein fahrender Trinker war."

2. Eignung selbst in Frage gestellt

Durch seine Auffälligkeit hat der Verkehrsteilnehmer seine Eignung selbst in Frage gestellt. Immerhin hat er erhebliche bzw. wiederholte Alkoholmengen zu sich genommen und damit fahrlässig die Gefährdung



anderer Verkehrsteilnehmer in Kauf genommen. Oder er hat durch Drogenkonsum bzw. durch überdurchschnittliches Überschreiten von Verkehrsvorschriften andere gefährdet. Die Straßenverkehrsbehörde (FEB) hat daraufhin das Vertrauen in seine verkehrsrelevante Zuverlässigkeit verloren. Als Punktesammler hat er sich als unbelehrbar bzw. unfähig, aus seinen Fehlern zu lernen, selbst dargestellt. Als Alkohol- oder Drogenkonsument handelte er verantwortungslos.

3. Die MPU als Chance

Die MPU bietet dem Probanden die Chance, die Behörde nach einer gewissen Zeit der innerlichen Umorientierung vom (Wieder-) Erwerb der Eignung zu überzeugen. Keineswegs ist die MPU eine zweite Strafe! Die MPU will nicht bestrafen, sondern die (wieder-) erlangte Eignung feststellen. Wird die Eignung festgestellt, kann der Proband seinen Führerschein erwerben bzw. zurückerhalten. Kann die Eignung nicht festgestellt werden, so hat sich der Proband nicht (genügend) gewandelt. Gewissermaßen bestraft ihn die MPU für den Nichtvollzug einer notwendigen Wandlung, keineswegs aber für eine vorangegangene Auffälligkeit, für die der Proband ja auf andere Weise bereits bestraft wurde.

4. Professionelle Hilfe als Vorbereitung

Möglichst frühzeitig nach dem Fahrerlaubnisentzug sollte der Betroffene ein erstes Gespräch mit einem Verkehrspsychologen oder Verkehrstherapeuten suchen. So können die Weichen frühzeitig richtig gestellt werden! Es wäre doch schade, wenn der Proband den Gutachter nur deshalb von seiner Wandlung nicht überzeugen kann, weil z. B. eine regelmäßige Kontrolle der Leberwerte fehlt. Der Profi kann dem Probanden rechtzeitig sagen, ob z.B. das Erlernen kontrollierten Umgangs mit Alkohol erfolgversprechend aussieht oder ob Abstinenz zu empfehlen wäre. Oder Drogenscreenings. Oder ...

5. Das Gutachten

Der Gutachter sieht sich immer wieder in der Position des Belogenen und des Buhmannes. Jeder Proband schildert ihm, Veränderungen vorgenommen zu haben. Aber nur die wenigsten haben das wirklich (oder richtig) gemacht. Deshalb forscht der Gutachter stets nach vorausgegangenen Erkenntnissen, die die Veränderungen bewirkt haben. Nur eine vollständig erkannte Gefahr bietet die Chance gebannt zu werden. Ob die Chance genutzt wird, ist eine andere Frage. Wenn aber Gefahren (Fehler und/oder Schwächen) falsch eingeschätzt werden, so kann ihnen auch nicht adäquat begegnet werden. Natürlich wird der Gutachter auch hinsichtlich der Erkenntnisse häufig belogen. Deshalb lässt er sich die Erlebnisse bzw. Erfahrungen aus dem Wandlungsprozess beschreiben. Vereinfacht gesagt: Wenn dem Gutachter jemand erzählt, er sei von A nach B getrampt, er ihm aber nicht glaubt, braucht er ihn nur nach seinen Erlebnissen unterwegs zu fragen. Ist er wirklich getrampt, kann er was erzählen. Ist er es nicht, wird er als Lügner entlarvt. All diese Wege, Erkenntnis- und Wandlungsprozesse ohne Profi richtig vollziehen zu wollen, ist wohl nur wenigen möglich. So wie die meisten Menschen einen Rechtsweg nicht ohne Anwalt beschreiten, so sollte eine MPU nicht ohne die Unterstützung eines Verkehrspsychologen oder -therapeuten angegangen werden.

6. Gefahren für Wiederholer

Nach negativer MPU kann man - theoretisch - meist schon bald in derselben oder einer anderen Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) die nächste MPU absolvieren. Da es sich bei den BfF's um am Markt konkurrierende Wirtschaftsunternehmen handelt, lässt die neu gewählte BfF den Probanden sicherlich auch antreten, ehe er sein Geld zur Konkurrenz trägt... . Aber der Misserfolg ist vorprogrammiert. Dem dritten Gutachter aber ist dann die Schwelle, die er (oder eher der Proband!!!) überwinden muss, nur unnötig erhöht, denn zwei negative Gutachten wiegen eben mehr als nur eines.

7. Gut Ding will Weile haben

Die Psychologie geht von Mindestzeiträumen aus, die für eine nachhaltige und dauerhafte Wesensänderung notwendig sind. Unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe ließe sich der Zeitrahmen verkürzen. Nur der psychologische Profi kann hier kompetent wirken. Vielfach schicken Profis anderer Disziplinen - oder Laien - die Leute auf den falschen Weg, z.B. den Rechtsweg. Hat ein Gutachter ein negatives Gutachten erstellt, weil Ihre Eignung nicht ausreicht, gibt es i.d.R. keine juristische Möglichkeit, Ihre Eignung auf dem Rechtsweg herzustellen. Das sollten Sie bedenken! Es gibt Anwälte, die empfehlen ihren Klienten den zuständigen psychologischen Weg, verzichten dabei sogar auf eigenen Umsatz, gewinnen oder stärken aber so das Vertrauen ihrer Mandanten in die Person und die Kompetenz ihres juristischen Beraters.



8. Nepper, Schlepper, Bauernfänger

Leider tummeln sich in der MPU-Vorbereitung viele schwarze Schafe. So ist z.B. der Begriff "Verkehrstherapeut" (noch) nicht gesetzlich geschützt, und auch das Berufsbild wurde erst kürzlich etabliert. "Verkehrstherapeut" kann sich also theoretisch (noch) jeder nennen, auch wenn ihm Therapie auszuüben untersagt ist. Und mancher tut es trotzdem, ohne qualifiziert zu sein. Es gibt aber auch qualifizierte "Verkehrstherapeuten", die einfach Kasse machen wollen.

Zur Info

Einmal erwischt bedeutet im Durchschnitt 800-3000 x unter Alkohol gefahren. Der Durchschnitt der Bevölkerung hat eine Wahrscheinlichkeit von 4% für eine Trunkenheitsfahrt, wer schon einmal mit Alkohol aufgefallen ist eine Wahrscheinlichkeit von 30- 40%.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Fahrer, die mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,3 Promille und mehr am Straßenverkehr teilnehmen, an den Konsum großer und nicht mehr kontrollierbarer Alkoholmengen gewöhnt sind.

Ergibt sich ein begründeter Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen, fordert die Verwaltungsbehörde die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Bei dieser Begutachtung geht es um die Einschätzung des künftigen Verhaltens des betroffenen Kraftfahrers im motorisierten Straßenverkehr; der Gutachter muss also zu prognostischen Aspekten Stellung nehmen.

Der Gutachter muss berücksichtigen, dass

- Bagatellisierungen und Dissimulation häufig vorkommen,
- er den Untersuchten nur an einem Tag sieht,
- Laborbefunde nichts beweisen,
- Gefälligkeitsatteste häufig sind,
- allein die Eigen-Anamnese meist nicht aussagekräftig ist...

Aus meiner persönlichen Erfahrung ist an der Stelle eine rechtzeitige Auswertung der Gesamtsituation von größerer Bedeutung. Anhand dieser Analyse könnte man bereits im Vorfeld das Ausmaß und eine Richtung der Vorbereitung für eine MPU festlegen und entsprechend planen.

Die Bewertung und eine Analyse der Angelegenheit fangen meist mit dem Polizeibericht über den Hergang des Geschehens - wann, wo und wie es zu einer Kontrolle gekommen ist - an. Welche Art Sach- oder Personenschaden dabei entstanden ist.

Die Umstände der Kontrollsituation können über den Betroffenen einiges mitteilen.

Man sollte bedenken, dass der Gutachter die komplette Verkehrsakte des Betroffenen zur Verfügung gestellt bekommt. Damit wird das Gesamtbild des Probanden deutlich, und dies ist bei der Gesamtbeurteilung ausgesprochen wichtig. Die früheren Vergehen können hierzu zwar rein juristisch nicht einbezogen werden, bei der psychologischen Beurteilung der Person sind diese aber durchaus zulässig und üblich (z.B. ihr Umgang mit den vorherigen Delikten).

Auch der soziale Status und das vorhandene Umfeld können Aufschluss über die Person und die eventuell vorliegende Problematik liefern.

Angesichts dessen sollte man sich im Klaren sein, dass ein Gutachter (z.B. bei einer MPU) mehrere Aspekte der Ursprungssituation mitberücksichtigt und auf diese während der Exploration eingehen wird.



Weitere Schritte

Unmittelbar nachdem der juristische Teil der Auseinandersetzung (ob Fahrverbot oder Führerscheinentzug) bereits anläuft, sollten, am besten parallel, weitere notwendige Schritte vorgenommen werden.

Man muss bedenken, dass in den meisten Fällen, die bei ihnen landen, eine medizinisch- psychologische Überprüfung durch die Führerscheinstelle angestrebt wird.

In diesem Zusammenhang wäre an der Stelle keine Zeit zu verlieren, da viele Suchtfälle einen längeren Vorlauf benötigen, um eine erfolgreiche Begutachtung (z.B. durch MPU) bekommen zu können.

Die geforderten Abstinenzzeiten schwanken hier zwischen 6 - 12 Monaten und konnten im Grunde während der juristischen Auseinandersetzung bereits eingerechnet werden, vorausgesetzt der Betroffene unternimmt die entsprechenden Schritte.

Zum Beispiel:

- Alkohol-/Drogenkarenz mit Labor-Nachweis (Blut, Urin, Haaranalyse)
- Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe
- Ambulante oder stationäre Therapie
- Verkehrsmedizinische Beratung
- Selbststudium der entsprechenden Literatur

Abstinenznachweis MPU nach Alkoholauffälligkeit

Bei Alkoholauffälligkeiten kann es prinzipiell ausreichen, über einen bestimmten Zeitpunkt hinweg Ihre Leberwerte überprüfen zu lassen. Hiermit wird dann ein kontrolliertes Trinkverhalten nachgewiesen. Ein vollständiger Verzicht kann aber durch die Leberwerte allein nicht nachgewiesen werden.

Abstinenz lässt sich bei Alkohol prinzipiell nur durch eine Haar- oder Urinanalyse nachweisen.

Bei einem Abstinenznachweis über ein Urinkontrollprogramm werden Sie über einen gewissen Zeitraum (abhängig von der geforderten Nachweisdauer) mehrmals unvorhergesehen (Benachrichtigung erfolgt lediglich am Vortag) zur Urinabgabe einbestellt. Dies ist notwendig, da Fremdstoffe nur über einen begrenzten Zeitraum nachgewiesen werden können. Die Probenahme erfolgt dann unter Sicht. Dies sind einige der Bedingungen, durch die die amtliche Verwertbarkeit der Probe gewährleistet werden kann.

Abstinenznachweis MPU nach Drogenauffälligkeit

In der Regel wird bei Führerscheinverlust aufgrund von Drogendelikten immer ein Abstinenznachweis angeordnet. Die Dauer desselben hängt wiederum mit der Schwere des Deliktes bzw. der „Härte“ der Drogen zusammen.

Eingenommene Fremdstoffe, wie z.B. Drogen, können von Haaren aufgenommen und abgespeichert werden.

Bei einem Abstinenznachweis über ein Urinkontrollprogramm werden Sie über einen gewissen Zeitraum (abhängig von der geforderten Nachweisdauer) mehrmals, unvorhergesehen (Benachrichtigung erfolgt lediglich am Vortag) zur Urinabgabe einbestellt. Dies ist notwendig, da Fremdstoffe nur über einen begrenzten Zeitraum nachgewiesen werden können. Die Probenahme erfolgt dann unter Sicht. Dies sind einige der Bedingungen, durch die die amtliche Verwertbarkeit der Probe gewährleistet werden kann.



Ablauf der MPU

Wenn man von der Führerscheinstelle zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung aufgefordert wurde, steht die Wahl der Begutachtungsstelle frei. Eine Liste mit sämtlichen von der Bundesanstalt für Straßenwesen akkreditierten Begutachtungsstellen finden Sie unter www.bast.de.

Unabhängig vom Untersuchungsgrund setzt sich die medizinisch-psychologische Untersuchung zusammen aus:

- Reaktionstest (ca. 20 – 30 min)
- medizinischer Untersuchung (ca. 20 – 30 min)
- psychologischem Gespräch (ca. 45 – 60 min)

Reaktionstest MPU

Der Reaktionstest wird durchgeführt, um Reaktions- und Wahrnehmungsgeschwindigkeit, Bewegungskoordination, Konzentrationsfähigkeit und Dauerbelastbarkeit und damit die Fähigkeit, am Straßenverkehr teilzunehmen, zu überprüfen.

Der Reaktionstest erfolgt an einem Testgerät. Auf akustische und optische Signale hin sind Pedale und bunte Knöpfe zu betätigen. Über diesen Teil der Untersuchung müsste man sich keine großen Sorgen machen, die allerwenigsten Kandidaten scheitern am Reaktionstest.

Am Ende des Tests erhält man einen Testausdruck, die Ergebnisse werden mit dem Psychologen besprochen.

Medizinische Untersuchung MPU

Durch das medizinische Gespräch und die dazugehörige Untersuchung wird festgestellt, ob körperliche Einschränkungen zur Fahruntüchtigkeit führen können.

Im medizinischen Teil der Begutachtung werden Sie vom Arzt über Ihre allgemeine gesundheitliche Verfassung, eventuelle Vorerkrankungen und je nach Anlass auch z.B. über früheres und heutiges Trinkverhalten bzw. früheren Drogenkonsum und heutige Drogenabstinenz befragt.

In der Regel wird eine Blutprobe genommen, die auf Leberwerte (GGT, GPT, GOT, MCV, CDT) untersucht wird. Die Leberwerte können nicht als Abstinenznachweis herangezogen werden. Sollte man für die MPU einen Abstinenznachweis benötigen, ist dies über Urin- oder Haaranalysen zu machen.

Psychologische Untersuchung MPU

Der Teil, der sich für die meisten Teilnehmer als größte Hürde entpuppt, ist das psychologische Gespräch. Hier wird versucht, die Ursachen für vorheriges Verhalten aufzudecken und die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholungstat festzustellen.

Nach ein paar allgemeinen Fragen zur Person beschäftigt sich das psychologische Gespräch mit den Ursachen des Führerscheinentzugs. Der Begutachter versucht hierbei die Motive für die Verhaltensauffälligkeit zu ergründen. Für eine positive Begutachtung muss man den Psychologen glaubhaft davon überzeugen, dass man sich selbst der Ursachen für das Verhalten bewusst ist und dass man ernsthaft gewillt ist, eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Bestenfalls zeigt man auf, dass bereits Veränderungen vollzogen wurden. Schließlich muss der Begutachter auch an die Stabilität dieser Verhaltensänderung glauben, um Ihnen ein positives Gutachten auszustellen.



MPU Ergebnis

Das Gutachten der MPU-Stelle erhält man in der Regel nach ca. ein bis zwei Wochen. Das MPU-Gutachten stellt lediglich eine Empfehlung an die Führerscheinstelle dar, i.d.R. wird diese sich bei ihrer Entscheidung an die Empfehlung der Begutachtungsstelle halten.

Da der Betroffene auch der Auftraggeber des Gutachtens ist und somit auch die Kosten trägt, hat er auch das Recht darüber zu entscheiden, was mit dem Gutachten geschehen soll. I.d.R. wird hier empfohlen, das Gutachten NICHT bei der Fahrerlaubnisbehörde einzureichen, da zum einen die Behörde dadurch von den Gründen eines negativen Gutachtens erfährt und zum anderen, da die Verweigerung der Neuerteilung der Fahrerlaubnis für bis zu 10 Jahren im Verkehrszentralregister gespeichert wird. Prinzipiell sollte das Gutachten nur als Empfehlung für die Führerscheinbehörde gesehen werden. Hat diese weitere Vorbehalte, garantiert Ihnen ein positives Gutachten noch nicht die Wiedererteilung des Führerscheins

Stabiler und motivationsgefestigter Umgang mit Alkohol wird angenommen, wenn Folgendes besteht:

- ein angemessenes Problembewusstsein hinsichtlich des Trinkverhaltens
- angemessenes Wissen zu Alkoholtrinken und Autofahren
- genügende Dauer der Erprobung und Erfahrungsbildung (6 - 12 Monate)
- Erleben der positiven Veränderung
- nachvollziehbare Darstellung des Änderungsprozesses
- Korrektur der Persönlichkeitsproblematik

Entscheidung

Für eine positive Entscheidung wird erwartet, dass der Betroffene seine Einstellung zum Fahren unter Einfluss von Suchtmitteln definitiv geändert hat, die Gefährlichkeit von solchen Fahrten richtig bewerten kann, sein eigenes Suchtverhalten kennt und offen darüber spricht und dabei problematische Verhaltensweisen der Vergangenheit erkennt.

Ziel ist z.B. bei höher BAK die „zufriedene Abstinenz“. Letzteres bedeutet, dass in der Regel auch das Freizeitverhalten und oft auch der Freundeskreis geändert wurden und dies erkennbar positive Auswirkung hat.

Die Fähigkeit der Betroffenen, die vollzogenen Veränderungen (wie z.B. eine komplette Abstinenz, neues soziales Umfeld, Partner usw.) dann auch authentisch, plausibel und nachvollziehbar darzustellen, ist von entscheidender Wichtigkeit.



Kosten der MPU

Nr.	Untersuchungsanlass	Gebühr	Teiluntersuch. (1/2 Geb.)	Nachuntersuch. (2/3 Geb.)
1 . 1	Körperliche + geistige Mängel	242,76 €	121,38 €	161,84 €
1 . 2	Neurologisch- psychiatrische Mängel	343,91 €	171,96 €	229,28 €
1 . 3	Auffälligkeit bei der Fahrerlaubnisprüfung	261,80 €	130,90 €	174,54 €
2 . 1	Tatauffälligkeit im VERK allg.	347,48 €	173,74 €	231,66 €
2 . 2	STRAFrechtliche Auffälligkeit	347,48 €	173,74 €	231,66 €
3 . 1	Einmalige ALKAuffälligkeit	402,22 €	201,11 €	268,14 €
3 . 2	Wiederholte ALKAuffälligkeit	402,22 €	201,11 €	268,14 €
4 . 0	BTM - MEDI + ggf. Drogenscreening vor Ort	554,54 €	277,27 €	369,70 €
5 . 1	ALK und VERK oder ALK und STRAF	575,96 €	287,98 €	383,98 €
5 . 2	BTM, MEDI + ALK	755,65 €	377,83 €	503,76 €
5 . 3	STRAF + VERK (kein ALK)	521,22 €	260,61 €	347,48 €
5 . 4	BTM + VERK oder STRAF (kein ALK)	728,28 €	364,14 €	485,52 €
5 . 5	ALK + körperl. / geistige Mängel	523,60 €	261,80 €	349,06 €
5 . 6	BTM und ALK + Verk oder Straf	755,65 €	377,83 €	503,76 €

(BTM = Betäubungsmittel, ALK = Alkoholauffälligkeit, VERK = Verkehr, MEDI = Medikamentenauffälligkeit, STRAF = Strafrechtliche)

Alkoholberechnung nach der Widmark'schen Formel

Die Berechnung der Blutalkoholkonzentration (BAK) nach der Widmark'schen Formel ist relativ ungenau und kann daher nur als grober Anhaltspunkt dienen.

Dabei wird der reine Alkohol (in Gramm) durch das sog. reduzierte Körpergewicht geteilt. Die Alkoholmenge berechnet sich dabei folgendermaßen:



Die getrunkene Flüssigkeitsmenge in ml wird mit dem Alkoholgehalt der Flüssigkeit in Vol. % multipliziert.
Beispiel: 1.5 Liter Bier mit einem Alkoholgehalt von 5 Vol. % ergibt:

$$1.500 \text{ ml} * 0.05 \% = 75 \text{ ml reiner Alkohol}$$

Diese Menge reiner Alkohol in ml muss nun in Gramm umgerechnet werden. Dazu wird der Alkohol in ml mit dem spezifischen Gewicht von Alkohol von 0.81 (gegenüber Wasser = 1) multipliziert.
Die errechneten 75 ml Alkohol ergeben somit:

$$75 \text{ ml} * 0.81 = 60.75 \text{ g reiner Alkohol}$$

Dieser Wert muss durch das reduzierte Körpergewicht geteilt werden. Dazu wird das tatsächliche Körpergewicht bei Männern mit 0.7, bei Frauen mit 0.6 multipliziert. Dies ergibt sich daraus, dass sich der Alkohol nur auf das Wasser im Körper des Menschen verteilt. Die sonstigen Körperstoffe müssen daher abgezogen werden. Bei Männern beträgt der Wasseranteil im Körper 70%, bei Frauen 60%. Der Unterschied rührt daher, dass Frauen aufgrund ihrer körperlichen Konstitution einen höheren Fettanteil aufweisen.

Beispiel: Wiegt eine Frau 65 kg, beträgt ihr reduziertes Gewicht:

$$65 \text{ kg} * 0.6 = 39 \text{ kg}$$

Der Alkohol geteilt durch das reduzierte Gewicht führt damit zu einer BAK von

$$60.75 \text{ g Alkohol} / 39 \text{ kg} = 1.56 \text{ Promille}$$

Von der errechneten Blutkonzentration müssen zwischen 10 % und 30 % abgezogen werden, da der Alkohol nicht vollständig aufgenommen wird. Als stündlicher Abbauwert ist ein Wert zwischen 0,1 ‰ und 0,2 ‰ anzunehmen. In der forensischen Literatur geht man auch von einer Abbaurate von ca. 0,15 ‰ aus.

Der Reduktionsfaktor spiegelt den Anteil des Körpers wider, in dem sich der Alkohol verteilt. Neben der historisch ersten und heute noch gängigen Formel von Widmark werden im Folgenden weitere Berechnungsverfahren, die neben dem Körpergewicht und Geschlecht auch die Körperlänge und das Alter berücksichtigen, beschrieben.

Thomas Daldrup Cannabiskonsum und Fahreignung

Befund

THC-COOH < 5ng/ml
 THC-COOH < 5 ng/ml, THC positiv
 THC-COOH > 5 ng/ml und < 75 ng/ml
 THC-COOH > 75 ng/ml

Maßnahmen

keine
 MPU
 MPU (in seltenen Ausnahmen ohne MPU)
 MPU



Auszug aus den Begutachtungsleitlinien

Zitierhinweis

Die Begutachtungsleitlinien werden kapitelweise fortlaufend aktualisiert.
 Begutachtungsleitlinien zur Krafftahreignung, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach, gültig ab 01. Mai 2014

3.13 Alkohol	70
3.13.1 Missbrauch	70
3.13.2 Abhängigkeit	72
3.14 Betäubungsmittel und Arzneimittel	74
3.14.1 Sucht (Abhängigkeit) und Intoxikationszustände	74
3.15 Intellektuelle Leistungseinschränkungen	78
3.16 Straftaten	80
3.17 Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften	82

3.13 Alkohol

3.13.1 Missbrauch lt. ICD-10 Schädlicher Gebrauch

Leitsätze

Bei Alkoholmissbrauch sind die Voraussetzungen, die an den Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr gestellt werden, nicht erfüllt.

Missbrauch liegt vor, wenn ein Bewerber oder Inhaber einer Fahrerlaubnis das Führen eines Kraftfahrzeuges und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher trennen kann, ohne bereits alkoholabhängig zu sein. In einem solchen Falle ist der Betroffene nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu entsprechen.

Von Missbrauch ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- in jedem Fall (ohne Berücksichtigung der Höhe der Blutalkoholkonzentration), wenn wiederholt ein Fahrzeug unter unzulässig hoher Alkoholwirkung geführt wurde,
- nach einmaliger Fahrt unter hoher Alkoholkonzentration (ohne weitere Anzeichen einer Alkoholwirkung),
- wenn aktenkundig belegt ist, dass es bei dem Betroffenen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme zu einem Verlust der Kontrolle des Alkoholkonsums gekommen ist.

War die Voraussetzung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht gegeben, so kann sie nur dann als wiederhergestellt gelten, d. h. es muss nicht mehr mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit mit einer Fahrt unter Alkoholeinfluss gerechnet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Das Alkoholtrinkverhalten wurde ausreichend geändert. Das ist der Fall,
 - wenn Alkohol nur noch kontrolliert getrunken wird, so dass Trinken und Fahren zuverlässig getrennt werden können, oder
 - wenn Alkoholabstinenz eingehalten wird. Diese ist zu fordern, wenn aufgrund der Lerngeschichte anzunehmen ist, dass sich ein konsequenter kontrollierter Umgang mit alkoholischen Getränken nicht erreichen lässt.



b) Die vollzogene Änderung im Umgang mit Alkohol ist stabil und motivational gefestigt. Das ist anzunehmen, wenn folgende Feststellungen getroffen werden können:

- Die Änderung erfolgte aus einem angemessenen Problembewusstsein heraus; das bedeutet auch, dass ein angemessenes Wissen zum Bereich des Alkoholtrinkens und Fahrens nachgewiesen werden muss, wenn das Änderungsziel kontrollierter Alkoholkonsum ist.
- Die Änderung ist nach genügend langer Erprobung und der Erfahrungsbildung (in der Regel ein Jahr, mindestens jedoch 6 Monate) bereits in das Gesamtverhalten integriert.
- Die mit der Verhaltensänderung erzielten Wirkungen werden positiv erlebt.
- Der Änderungsprozess kann nachvollziehbar aufgezeigt werden.

Begründung

siehe Kapitel 3.13.2

3.13.2 Abhängigkeit

Leitsätze

Wer vom Alkohol abhängig ist, kann kein Kraftfahrzeug führen. Diagnostische Leitlinien der Alkoholabhängigkeit nach ICD 10 sind:

"Die sichere Diagnose «Abhängigkeit» sollte nur gestellt werden, wenn irgendwann während des letzten Jahres drei oder mehr der folgenden Kriterien gleichzeitig vorhanden waren:

1. Ein starker Wunsch oder eine Art Zwang, psychotrope Substanzen zu konsumieren.
2. Verminderte Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums.
3. Ein körperliches Entzugssyndrom bei Beendigung oder Reduktion des Konsums, nachgewiesen durch die substanzspezifischen Entzugssymptome oder durch die Aufnahme der gleichen oder einer nahe verwandten Substanz, um Entzugssymptome zu mildern oder zu vermeiden.
4. Nachweis einer Toleranz. Um die ursprünglich durch niedrigere Dosen erreichten Wirkungen der psychotropen Substanz hervorzurufen, sind zunehmend höhere Dosen erforderlich (eindeutige Beispiele hierfür sind die Tagesdosen von Alkoholikern und Opiatabhängigen, die bei Konsumenten ohne Toleranzentwicklung zu einer schweren Beeinträchtigung oder sogar zum Tode führen würden).
5. Fortschreitende Vernachlässigung anderer Vergnügen oder Interessen zugunsten des Substanzkonsums, erhöhter Zeitaufwand, um die Substanz zu beschaffen, zu konsumieren oder sich von den Folgen zu erholen.
6. Anhaltender Substanzkonsum trotz Nachweises eindeutiger schädlicher Folgen, wie z. B. Leberschädigung durch exzessives Trinken, depressive Verstimmungen infolge starken Substanzkonsums oder drogenbedingte Verschlechterung kognitiver Funktionen. Es sollte dabei festgestellt werden, dass der Konsument sich tatsächlich über Art und Ausmaß der schädlichen Folgen im Klaren war oder dass zumindest davon auszugehen ist.

War die Voraussetzung zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen Abhängigkeit nicht gegeben, so kann sie nur dann wieder als gegeben angesehen werden, wenn durch Tatsachen der Nachweis geführt wird, dass dauerhafte Abstinenz besteht.



Als Tatsache zu werten ist in der Regel eine erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung, die stationär oder im Rahmen anderer Einrichtungen für Suchtkranke erfolgen kann. In der Regel muss nach der Entgiftungs- und Entwöhnungszeit eine einjährige Abstinenz nachgewiesen werden, und es dürfen keine sonstigen eignungsrelevanten Mängel vorliegen.

Hierzu sind regelmäßige ärztliche Untersuchungen erforderlich einschließlich der relevanten Labordiagnostik, unter anderen Gamma-GT, GOT, GPT, MCV, CDT und Triglyzeride. Bei Verdacht auf chronischen Leberschaden, z. B. nach langjährigem Alkoholmissbrauch, nach Hepatitis oder bei anderen relevanten Erkrankungen ist die Labordiagnostik entsprechend zu erweitern. Die Laboruntersuchungen müssen von Laboratorien durchgeführt werden, deren Analysen den Ansprüchen moderner Qualitätssicherung genügen (z. B. erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen). Sämtliche Laboruntersuchungen können nur in Verbindung mit allen im Rahmen der Begutachtung erhobenen Befunden beurteilt werden.

Die besonderen Anforderungen und Risiken für die Fahrer der Gruppe 2 sind gemäß Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zu berücksichtigen.

Begründung

Bereits Blutalkoholkonzentrationen mit Werten ab 0,3 ‰ können zu einer Herabsetzung der Reaktionsfähigkeit und zur Veränderung der Stimmungslage mit Kritikminderung führen, so dass ein erhöhtes Verkehrsrisiko von derart beeinflussten Kraftfahrern ausgeht. Bei 0,8 ‰ liegt das Risiko in der Regel um das Vierfache höher als bei nüchternen Verkehrsteilnehmern. Fahruntüchtigkeit liegt bei jedem Kraftfahrzeugfahrer mit Werten höher als 1 ‰ vor.

Werden Werte um oder über 1,5 ‰ bei Kraftfahrern im Straßenverkehr angetroffen, so ist die Annahme eines chronischen Alkoholkonsums mit besonderer Gewöhnung und Verlust der kritischen Einschätzung des Verkehrsrisikos anzunehmen. Bei solchen Menschen pflegt in der Regel ein Alkoholproblem vorzuliegen, das die Gefahr weiterer Alkoholauffälligkeit im Straßenverkehr in sich birgt. Auch wiederholte Auffälligkeiten unter Alkohol im Straßenverkehr innerhalb weniger Jahre begründen einen solchen Verdacht, selbst wenn die Werte wesentlich geringer sind.

Ferner besteht, wegen der allgemeinen Verfügbarkeit des Alkohols, bei Alkoholabhängigkeit und -missbrauch generell eine hohe Rückfallgefahr, so dass im Einzelfall strenge Maßstäbe anzulegen sind, bevor eine positive Prognose zum Führen von Kraftfahrzeugen gestellt werden kann.

Diese erfordert tragfähige Strategien für die Entwicklung der Kontrolle über den Alkoholkonsum als Voraussetzung zur Trennung von Alkoholkonsum und Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr, wie sie z. B. in geeigneten Kursen oder Therapien vermittelt werden. In der Regel hat in solchen Fällen eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den Ursachen und der Entwicklung des früheren Alkoholmissbrauchs zu erfolgen.

Häufiger Alkoholmissbrauch führt zur Gewöhnung an die Giftwirkung und damit zur Unfähigkeit einer realistischen Einschätzung der eigenen Alkoholisierung und des hierdurch ausgelösten Verkehrsrisikos.

Im Spätstadium des chronischen Missbrauchs kann es insbesondere zu Störungen fast aller Organsysteme, und zwar vorwiegend zu hepatischen, gastrointestinalen und kardialen Manifestationen kommen. In der Regel erweisen sich jedoch bei der Begutachtung die psychischen und psychosozialen Ursachen und Folgen des chronischen Alkoholmissbrauchs als weit bedeutsamer. Es kann zu krankhaften Persönlichkeitsveränderungen mit abnormer Entwicklung der affektiven und emotionalen Einstellung gegenüber der Umwelt kommen, wobei Selbstüberschätzung, Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit, Erregbarkeit, Reizbarkeit etc. zu beobachten sind.

Besteht eine Alkoholabhängigkeit, so ist die Fähigkeit zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen generell aufgehoben. Voraussetzung einer positiven Prognose ist eine erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung mit entsprechender Nachsorge.



3.14 Betäubungsmittel und Arzneimittel

3.14.1 Sucht (Abhängigkeit) und Intoxikationszustände

Leitsätze

Wer Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) nimmt oder von ihnen abhängig ist, ist nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden. Dies gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Wer regelmäßig (täglich oder gewohnheitsmäßig) Cannabis konsumiert, ist in der Regel nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden. Ausnahmen sind nur in seltenen Fällen möglich, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass Konsum und Fahren getrennt werden und wenn keine Leistungsmängel vorliegen.

Wer gelegentlich Cannabis konsumiert, ist in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden, wenn er Konsum und Fahren trennen kann, wenn kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegen.

Wer von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, z. B. Tranquilizer, bestimmten Psychostimulanzien, verwandten Verbindungen bzw. deren Kombinationen (Polytoxikomanie), abhängig ist, wird den gestellten Anforderungen beim Führen von Kraftfahrzeugen nicht gerecht (zur Abhängigkeit wird auf die Definition in Kapitel 3.13.2 „Abhängigkeit“ hingewiesen).

Wer, ohne abhängig zu sein, missbräuchlich oder regelmäßig Stoffe der oben genannten Art zu sich nimmt, die die körperlich-geistige (psychische) Leistungsfähigkeit eines Kraftfahrers ständig unter das erforderliche Maß herabsetzen oder die durch den besonderen Wirkungsablauf jederzeit unvorhersehbar und plötzlich seine Leistungsfähigkeit oder seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen (wie den Verzicht auf die motorisierte Verkehrsteilnahme) vorübergehend beeinträchtigen können, ist nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden.

Sind die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen, so können sie nur dann wieder als gegeben angesehen werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass kein Konsum mehr besteht. Bei Abhängigkeit ist in der Regel eine erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung zu fordern, die stationär oder im Rahmen anderer Einrichtungen für Suchtkranke erfolgen kann.

Nach der Entgiftungs- und Entwöhnungszeit ist in der Regel eine einjährige Abstinenz durch ärztliche Untersuchungen nachzuweisen (auf der Basis von mindestens vier unvorhersehbar anberaumten Laboruntersuchungen innerhalb dieser Jahresfrist in unregelmäßigen Abständen). Zur Überprüfung der Angaben über angebliche "Suchtstofffreiheit" können insbesondere bei einer Reihe von Pharmaka und Betäubungsmitteln auch Haare in die Analytik einbezogen werden (unter Umständen abschnittsweise).

Bei i.v.-Drogenabhängigen kann unter bestimmten Umständen eine Substitutionsbehandlung mit Methadon indiziert sein. Wer als Heroinabhängiger mit Methadon substituiert wird, ist im Hinblick auf eine hinreichend beständige Anpassungs- und Leistungsfähigkeit in der Regel nicht geeignet, ein Kraftfahrzeug zu führen. Nur in seltenen Ausnahmefällen ist eine positive Beurteilung möglich, wenn besondere Umstände dies im Einzelfall rechtfertigen. Hierzu gehören u. a. eine mehr als einjährige Methadonsubstitution, eine psychosoziale stabile Integration, die Freiheit von Beigebrauch anderer psychoaktiver Substanzen, incl. Alkohol, seit mindestens einem Jahr, nachgewiesen durch geeignete, regelmäßige, zufällige Kontrollen (z. B. Urin, Haar) während der Therapie, der Nachweis für Eigenverantwortung und Therapie-Compliance sowie das Fehlen einer Störung der Gesamtpersönlichkeit.

Persönlichkeitsveränderungen können nicht nur als reversible oder irreversible Folgen von Missbrauch und Abhängigkeit zu werten sein, sondern ggf. auch als vorbestehende oder parallel bestehende Störung, insbesondere auch im affektiven Bereich. In die Begutachtung des Einzelfalles ist das Urteil der



behandelnden Ärzte einzubeziehen. Insoweit kommt in diesen Fällen neben den körperlichen Befunden den Persönlichkeits-, Leistungs-, verhaltenspsychologischen und sozialpsychologischen Befunden erhebliche Bedeutung für die Begründung von positiven Regelausnahmen zu.

Begründung

Menschen, die von einem oder mehreren der oben genannten Stoffe abhängig sind, können für die Zeit der Wirkung eines Giftstoffes oder sogar dauernd schwere körperliche, geistige (psychische) und die Kraftfahrleistung beeinträchtigende Schäden erleiden. So können als Folge des Missbrauchs oder der Abhängigkeit krankhafte Persönlichkeitsveränderungen auftreten, insbesondere Selbstüberschätzung, Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit, Erregbarkeit und Reizbarkeit. Es kommt schließlich zur Entdifferenzierung und Depravation der gesamten Persönlichkeit.

Bei einigen Drogen kann es sehr schnell zu schweren Entzugssymptomen kommen, die innerhalb weniger Stunden nach der Einnahme auftreten und die die Fahrtauglichkeit erheblich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Heroin wegen der bekannten kurzen Halbwertszeit.

Außerdem kann die langdauernde Zufuhr größerer Mengen dieser toxischen Stoffe zu Schädigungen des zentralen Nervensystems führen.

Die besondere Rückfallgefahr bei der Abhängigkeit rechtfertigt die Forderung nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Im Allgemeinen wird man hierfür den Nachweis einer erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung verlangen müssen. Der Erfolg ist nicht schon bei Abschluss der Entwöhnungsbehandlung zu erkennen, sondern erst nach Ablauf des folgenden, besonders rezidivgefährdeten Jahres.

Es ist im Übrigen für die angemessene Begründung einer positiven Verkehrsprognose wesentlich, dass zur positiven Veränderung der körperlichen Befunde einschließlich der Laborbefunde ein tiefgreifender und stabiler Einstellungswandel hinzutreten muss, der es wahrscheinlich macht, dass der Betroffene auch in Zukunft die notwendige Abstinenz einhält.

3.15 Intellektuelle Leistungseinschränkungen

Leitsätze

Gruppe 1

Wer in seiner intellektuellen Leistungsfähigkeit schwer beeinträchtigt ist, ist in der Regel nicht in der Lage, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen.

Andere bzw. ältere Bezeichnungen für derartige Beeinträchtigungen sind "Intelligenzstörungen", "geistige Behinderungen" oder "Oligophrenie".

Anknüpfungstatsachen, die darauf hindeuten, dass die Kraftfahreignung wegen intellektueller Minderleistung ausgeschlossen oder zumindest in Zweifel zu ziehen ist, sind

- a) Verhaltensweisen, die zeigen, dass klar erkennbare Gefahren oder erhebliche persönliche Nachteile, deren Eintreten durchaus wahrscheinlich war, nicht erkannt werden,
- b) Auffälligkeiten durch extrem desorientiertes Fahrverhalten bzw. Nichterkennen oder Fehldeutung einer Verkehrssituation.

Andere Ursachen für die genannten Anknüpfungstatsachen sind auszuschließen, z. B.:

- eine stark erhöhte Risikobereitschaft (zu a),
- Fehlleistungen im Sinne einer zeitweilig fehlenden Konzentration auf die Verkehrssituation oder einer falschen Einschätzung der zeitlich-räumlichen Verhältnisse (zu a und b),



- der Einfluss situativer Faktoren, z. B. irritierendes Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, vorübergehende Unpässlichkeit (zu a und b),
- körperliche, z. B. sinnesphysiologische Beeinträchtigungen,
- Alzheimerkrankheit oder senile Demenz,
- Psychosen,
- Alkohol und Drogen.

Die Feststellung unzureichender intellektueller Voraussetzungen (Intelligenzbeeinträchtigungen) zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen lässt sich in der Regel erst nach einem entsprechenden Ergebnis der Leistungsüberprüfung, ggf. unter Einbeziehung einer Fahrprobe, treffen.

Eignungsausschließende intellektuelle Leistungseinschränkungen sind nicht gegeben, wenn der IQ (Intelligenzquotient) über 70 in einem entsprechenden Intelligenztest liegt (z. B. HAWIE-R). Eine intellektuelle Leistungseinschränkung kann durch ein ausgeprägtes Risikobewusstsein und durch eine sicherheitsbetonte Grundhaltung, die in einer langjährigen Fahrpraxis erworben wurde, kompensiert werden. Die psychischen Leistungen müssen aber mindestens den Prozentrang von 16 in den eingesetzten Tests erreichen.

Gruppe 2

Die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind, müssen besonders berücksichtigt werden.

Taxi- und Busfahrer sollten einen IQ von mindestens 85 aufweisen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich die Beobachtung des Fahrverhaltens.

Begründung

Es hat sich gezeigt, dass der Intelligenzquotient innerhalb eines sehr breiten Spielraums nicht als allein entscheidendes Kriterium gelten kann und keine allein entscheidende Bedeutung für die Leistungsfähigkeit beim Führen von Kraftfahrzeugen hat.

Andererseits kann auch ein Eignungsmangel bei einem höheren IQ vorliegen, wenn bestimmte Teilbereiche der Intelligenz, die Auswirkungen auf die sichere Verkehrsteilnahme haben, nicht ausreichend entwickelt sind.

Um so wichtiger für die Prognose des Verkehrsverhaltens ist die ganzheitliche Betrachtung der Persönlichkeit unter Einbeziehung der psychischen Leistungsfähigkeit, aber auch der affektiven, emotionalen und motivationalen Einflussgrößen.

Die Einbeziehung medizinischer, insbesondere neurologischer und psychiatrischer Befunde, kann insofern beurteilungsrelevant sein, als sich aus den Entstehungsbedingungen Folgerungen für die Behandelbarkeit und damit möglicherweise für die Prognose der Beeinträchtigung der intellektuellen Leistungsfähigkeit ergeben.

Abgesehen von dem quantifizierbaren Resultat muss aus dem psychologischen Teil der Untersuchung bei Berücksichtigung aller verwertbaren Informationen ableitbar sein, dass das allgemeine Verständnis für einfache soziale, aber auch physikalische Zusammenhänge (z. B. die Bedeutung einer regennassen Fahrbahn) eine regelgerechte Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr ermöglicht.

Wenn früheres verkehrsgefährdendes Verhalten als Kraftfahrer nach dem Ergebnis der medizinisch-psychologischen Untersuchung in der Tat auf intellektuelle Beeinträchtigungen zurückzuführen ist, sind bei der Prüfung der o. a. Feststellungen in "Grenzfällen" strenge Maßstäbe anzulegen, weil sich aus der Tatsache der Auffälligkeit(en) fehlende oder nur begrenzte Kompensationsmöglichkeiten ableiten lassen.



3.16 Straftaten

Leitsätze

Wer Straftaten begangen hat, ist nach § 2 Abs. 4 StVG ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen,

- wenn sie im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahrreignung stehen oder
- wenn sie auf ein hohes Aggressionspotenzial schließen lassen, sei es auf einer Neigung zu planvoller, bedenkenloser Durchsetzung eigener Anliegen ohne Rücksicht auf berechnete Interessen anderer oder einer Bereitschaft zu ausgeprägt impulsivem Verhalten (z. B. bei Raub, schwerer oder gefährlicher Körperverletzung, Vergewaltigung) und dabei Verhaltensmuster deutlich werden, die sich so negativ auf das Führen von Kraftfahrzeugen auswirken können, dass die Verkehrssicherheit gefährdet wird.

Die Voraussetzungen zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen können nur dann als wiederhergestellt gelten, wenn die Persönlichkeitsbedingungen, Krankheitsbedingungen und sozialen Bedingungen, die für das frühere gesetzwidrige Verhalten verantwortlich waren, sich entscheidend positiv verändert oder ihre Bedeutung so weit verloren haben, dass negative Auswirkungen auf das Verhalten als Kraftfahrer nicht mehr zu erwarten sind. Davon ist nur dann auszugehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eine unter den entscheidenden Aspekten positiv zu wertende Veränderung der Lebensweise ist deutlich erkennbar und wird durch die jetzigen Lebensverhältnisse gestützt (soziale Beziehungen, wirtschaftliche Situation, Engagement in Beruf bzw. Ausbildung).
- b) Diese Veränderung wurde vom Betroffenen aus einem Problembewusstsein heraus vollzogen (ggf. initiiert oder begleitet von einer angemessenen sozialpädagogischen, therapeutischen oder verhaltensmodifizierenden Intervention), und sie wird als zufriedenstellend erlebt.
- c) Generelle Fehleinstellungen oder Störungen, die eine soziale Einordnung verhindern, lassen sich nicht (mehr) feststellen.
- d) Die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen haben sich über einen gewissen Zeitraum, in der Regel etwa ein Jahr, als stabil erwiesen.

Für Fahrer der Gruppe 2 sind bei der Beurteilung der Fähigkeit, Fahrzeuge dieser Gruppe sicher zu führen, wegen der besonderen Anforderungen an die Fahrer und der zusätzlichen Risiken im Straßenverkehr strenge Maßstäbe anzulegen.

Begründung

Allgemeinrechtliche Straftaten sind in der Regel durch generalisierte, gewohnheitsmäßige Fehleinstellungen und Fehlreaktionen bedingt. Diese erschweren auch eine adäquate Bewertung der Normen und Gesetze, die den Straßenverkehr regeln, und ein entsprechend angepasstes Verhalten als motorisierter Verkehrsteilnehmer. Ursachen für Straftaten können auch Krankheiten sein.

Der Straßenverkehr ist ein soziales Handlungsfeld, welches von den Beteiligten "ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht" (§ 1 StVO) erfordert.

3.17 Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften

Leitsätze

Ist die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aufgrund wiederholter oder erheblicher Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften infrage gestellt oder war die Eignung ausgeschlossen, so kann die Eignung nur dann als gegeben oder als wiederhergestellt betrachtet werden, wenn der Betroffene die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:



- a) Es besteht Einsicht in die Problematik des Fehlverhaltens bzw. in die Ungewöhnlichkeit der Häufung, die Ursachen der Verkehrsverstöße werden erkannt und risikoarme Vermeidungsstrategien sind entwickelt.
- b) Die wesentlichen Bedingungen, die für das problematische Verhalten maßgeblich waren, werden von dem Betroffenen erkannt.
- c) Innere Bedingungen (Antrieb, Affekte, Stimmungsstabilität bzw. -labilität, Motive, persönliche Wertsetzungen, Selbstbeobachtung, Selbstbewertung, Selbstkontrolle), die früher das problematische Verhalten determinierten, haben sich im günstigen Sinne entscheidend verändert.
- d) Ungünstige äußere Bedingungen, die das frühere Fehlverhalten mitbestimmten, haben sich unter den entscheidenden Gesichtspunkten günstig entwickelt oder ihre Bedeutung so weit verloren, dass negative Auswirkungen auf das Verhalten als Kraftfahrer nicht mehr zu erwarten sind.
- e) Die psychische Leistungsfähigkeit ermöglicht eine ausreichend sichere Verkehrsteilnahme aufgrund situationsangemessener Aufmerksamkeitsverteilung, rascher und zuverlässiger visueller Auffassung und Orientierung, aufgrund Belastbarkeit sowie Reaktionsschnelligkeit und -sicherheit (siehe Kapitel 2.5 „Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit“).
- f) Ausgeprägte Intelligenzmängel, die eine vorausschauende Fahrweise bei realistischer Gefahrenwahrnehmung und -einschätzung infrage stellen, liegen nicht vor (siehe Kapitel 3.15 „Intellektuelle Leistungseinschränkungen“).
- g) Körperliche und psychische Beeinträchtigungen, die als Ursache für die Verkehrsverstöße infrage kommen, liegen nicht mehr vor beziehungsweise können als kompensiert gelten.

Wegen der zusätzlichen Risiken der Fahrer der Gruppe 2 sind die besonderen Anforderungen gemäß Anlage 5 zur FeV zu berücksichtigen.

Begründung

Personen, die durch wiederholte oder erhebliche Verkehrsverstöße aufgefallen sind, stellen nach den vorliegenden Forschungsergebnissen eine besondere Gefahrenquelle dar.

Diese Gefährdung lässt sich damit erklären, dass den Verkehrsauffälligkeiten Gewohnheiten, verfestigte Fehleinstellungen oder Leistungsmängel zugrunde liegen. Aufgrund des geringen Entdeckungsrisikos bei Verkehrsverstößen und des damit vordergründig erlebten kurzfristigen "Erfolgs" von riskanten Verhaltensweisen (z. B. Zeitgewinn bei Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Rotlichtmissachtungen) ist in der Regel von einer oft jahrelangen Lerngeschichte im Vorfeld aktenkundig gewordener Verkehrsauffälligkeiten auszugehen. Derart habituelle Verhaltensweisen sind entsprechend änderungsresistent, zumal die verhängten Strafen oft in einem erheblichen zeitlichen Abstand von den Verkehrsauffälligkeiten erfolgen und eine Vielzahl entlastender Abwehrargumente zur Verfügung stehen ("Pechvogelhaltung", Bagatellisierung usw.).

Damit es nicht zu weiteren erheblichen Verstößen gegen die verkehrsrechtlichen Vorschriften und zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit kommt, die der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann, dürfen also nicht nur oberflächliche Vorsatzbildungen erfolgt sein (angepasste Fahrweise bis zur Löschung der Eintragungen im Verkehrszentralregister), sondern es müssen die Grundzüge und Ursachen der Fehleinstellungen und der eigenen Lerngeschichte erkannt, die Einstellungen und das

Verhalten ausreichend geändert, stabile neue Gewohnheiten gebildet und/oder evtl. vorhandene Leistungsmängel korrigiert bzw. kompensiert worden sein.

**Praxis für Beratung, Coaching,
MPU und Therapie**

Thomas Redmer
Ringstr. 5
29525 Uelzen

Tel. 0581 - 973 657 07
Fax 0581 - 973 657 08

office@beratung-uelzen.de

www.beratung-uelzen.de

Mitglied bei

Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V.

Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für
Psychotherapie und Psychologischer Berater e. V.

Gefangenenfürsorgeverein Uelzen e. V.

